

# BGer 6B 895/2021 vom 22. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_895\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_895_2021)

FR: TF 6B 895/2021 du 22 septembre 2021

IT: TF 6B 895/2021 del 22 settembre 2021

## Regeste

Nichtanhandnahme (Nötigung usw.); Nichteintreten | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Solothurn, Franziskanerhof, Barfüssergasse 28, Postfach 157, 4502 Solothurn,

### E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG haben Rechtsschriften ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), wobei für die Anfechtung des Sachverhalts qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1, Art. 106 Abs. 2 BGG ). Die beschwerdeführende Partei hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen ( BGE 142 III 364 E. 2.4). Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG ist die Privatklägerschaft zur Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich nur berechtigt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung allfälliger, ihr durch die Straftat entstandener Zivilansprüche auswirken kann ( BGE 146 IV 76 E. 3.2.4; 141 IV 1 E. 1.1). Als Zivilansprüche im Sinne der Vorschrift gelten Ansprüche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen ( BGE 141 IV 1 E. 1.1).

### E. 3

Die Eingabe genügt nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen. Selbst unter Anwendung des bei Laienbeschwerden praxismässig grosszügigen Massstabs an die formellen Anforderungen einer Beschwerde in Strafsachen ergibt sich aus der Eingabe des Beschwerdeführers nicht, inwieweit der angefochtene Beschluss gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen soll. Der Beschwerdeführer setzt sich weder mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander, mit denen diese ihr Nichteintreten auf die kantonale Beschwerde begründet, noch äussert er sich zu seiner Beschwerdelegitimation und allfälligen Zivilforderungen. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 BGG nicht einzutreten ist und sich Ausführungen zur Kostenaufgabe erübrigen. Zudem übersieht der Beschwerdeführer, dass im Kanton Solothurn für Schäden, die Personen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen, gemäss § 2 Abs. 1 des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes (VG/SO; BGS 124.21) der Staat haftet und er als allfällig Geschädigter die angezeigte Mitarbeiterin der C.\_\_\_\_\_ nicht unmittelbar belangen könnte (vgl. § 2 Abs. 2 VG /SO). Mithin könnten sich die vom Beschwerdeführer erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe allenfalls auf Staatshaftungsansprüche, nicht aber auf

Zivilansprüche auswirken (vgl. Urteile 6B\_448/2020 vom 22. Juli 2020 E. 7; 6B\_1359/2019 vom 28. April 2020 E. 1.3). Aus dem gleichen Grund wäre die allenfalls implizit erhobene und nicht hinreichend begründete Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege unbegründet (vgl. Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO ).

#### **E. 4**

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos wird. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.